



Sitzung vom

24. Februar 2026

Mitgeteilt den

26. Februar 2026

Protokoll Nr.

141/2026

Auftrag von Ballmoos

betreffend neues Beschulungskonzept für Flüchtlingskinder

Antwort der Regierung

Die Führung der Volksschule ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Gemäss Art. 39 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz; BR 421.000) kann die Regierung für die Schulung von Kindern vorläufig Aufgenommener, Asylsuchender oder Fahrender Anordnungen treffen, die von den ordentlichen Bestimmungen abweichen. Gestützt darauf wurde das Konzept zum Betrieb von Schulen in Kollektivunterkünften (Schulkonzept) erlassen und letztmals am 25. Juni 2024 durch die Regierung angepasst. Diese Anpassung erfolgte u.a. auch mit dem Ziel, die Standortgemeinden mit Kollektivunterkünften (KU) zu entlasten. Fehlen im Schulkonzept abweichende Regelungen, gilt das Volksschulgesetz sinngemäss auch für Schulen und Kindergärten in KU. Ziel der Schulen in KU ist es, die Kinder gezielt auf einen Übertritt in die Regelschulen vorzubereiten. Ein Übertritt erfolgt erst bei ausreichenden schulischen, sozialen und sprachlichen Kompetenzen. Entscheide über Schulort und Zeitpunkt des Übertritts in die Regelschule erfolgen auf Basis eines Expertenurteils der Lehrpersonen und der Schulleitung. Nach positiver Beurteilung besteht ein Rechtsanspruch auf Übertritt in die Volksschule. Die Aufnahme eines Kindes aus einer Schule einer KU ist für die Schulträgerschaft der Regelschule ausserhalb des KU-Standorts freiwillig. Mehrere Schulträgerschaften ausserhalb des Standorts der KU zeigen sich erfreulicherweise bereit, Kinder und Jugendliche in die Regelschule aufzunehmen. Kommt keine Einigung im Perimeter der KU zustande, liegt die Durchsetzung der Schulpflicht bei der Wohngemeinde, wobei die Regierung angesichts der kantonalen Vorleistungen in einem Aufgabengebiet der Gemeinden mit einer kooperativen Zusammenarbeit rechnet.

Das Schulkonzept gilt ausschliesslich für Kinder in kantonalen KU (Asylverfahren, vorläufig Aufgenommene, Schutzstatus S). Schulpflichtige Kinder mit Flüchtlingsstatus sind nicht erfasst und besuchen die Regelschule der Wohngemeinde, da Flüchtlinge den Wohnort innerhalb des Kantons frei wählen können.

Der Kanton betreibt derzeit 18 KU mit rund 1 120 Personen, darunter 191 schulpflichtige Kinder, wovon 29 Kinder eine Regelschule besuchen. Zurzeit werden folgende Standorte zum Wohnen für Familien mit schulpflichtigen Kindern in Kollektivunterkünften geführt: Davos/Laret, Trimmis und Chur. Die Schulstandorte befinden sich in Davos/Laret, Schiers, Trimmis Bahnhöfli, Trimmis Buschbizerba, Chur Tittwiesenstrasse, Chur Kantonsschule und Rothenbrunnen. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder aus diesen Unterkünften ist schwankend und bewegt sich seit dem Ausbruch des Ukraine-Kriegs im Rahmen von ca. 200 Schülerinnen und Schülern. Die oben erwähnten 29 Kinder, sind auf folgende Schulträgerschaften verteilt (Stichtag: 24.02.2026): Chur (9), Churwalden (1), Davos (4), Domat-Ems (1), Felsberg (2), Landquart (2), Maienfeld (2), Roveredo (3), Untervaz (1), Zizers (2) und Sonderschulinstitutionen (2). Zur finanziellen Entlastung der Schulträgerschaft übernimmt der Kanton die Kosten für Kinder aus einer KU, die eine Regelschule besuchen. Die pro Schuljahr und Kind pauschal abgedeckten Kosten betragen ab dem 1. August 2025 12'103 Franken für Kindergarten und Primarstufe und 17'501 Franken für die Sekundarstufe I.

Im Jahr 2022 evaluierte das Amt für Volksschule und Sport (AVS) die Schulen der KU. Die Ergebnisse der Evaluation bestätigten die erfolgreiche Umsetzung des bestehenden Schulkonzepts. Die Schulen in den KU haben sich über viele Jahre bewährt und wirken entlastend auf die öffentliche Volksschule. Dies zeigen auch die positiven Rückmeldungen zahlreicher Schulträgerschaften. Eine zu schnelle direkte Integration von schulfremden Kindern aus KU könnten die Volksschulen überfordern.

Die Umsetzung des Schulkonzepts ist eng mit der Unterbringungsstrategie verknüpft, die auf einer verfahrensabhängigen Unterbringung in kantonalen KU beruht. Gesetzlich vorgesehen ist eine Verteilung auf die Gemeinden erst, wenn die kantonalen Kapazitäten nicht ausreichen. Bisher konnte davon abgesehen werden, obwohl die Zahl der Zuweisungen stark gestiegen und schwankend ist.

Die im Auftrag genannten Einzelfälle wurden in der Anfrage transparent erläutert: Ein Kind mit Flüchtlingsstatus fällt nicht in die Zuständigkeit des AFM; bei einem weiteren Kind verzögerte sich der Kindergarteneintritt aus medizinischen Gründen; in einem Kindergarten in Chur kam es wegen eines unerwarteten Lehrpersonenausfalls für

wenige Tage zu Unterrichtsunterbrüchen, die rasch behoben wurden. Solche Einzelfälle können vorkommen, stellen das Schulkonzept jedoch nicht infrage.

In vielen Kantonen erfolgt die Beschulung von Kindern aus dem Asylbereich in den Schulen der Aufenthaltsgemeinden, teils nach einer kurzen Phase in kantonalen Zentren. Die Schulhoheit liegt dabei überwiegend bei den Gemeinden, während der Kanton meist nur befristet finanziert oder koordiniert. Die Behauptung, andere Kantone integrierten ohne Delegation an die Gemeinden, ist daher unzutreffend.

Die Bereitstellung von passenden Unterkünften, Schulräumen und qualifiziertem Lehrpersonal gestaltet sich regional sehr unterschiedlich und wird durch schwankende Schülerzahlen zusätzlich erschwert. Eine gleichmässige kantonsweite Verteilung würde eine Abkehr von der heutigen Unterbringungsstrategie bedeuten. Bei einem Wechsel zu einem Erstphasenmodell mit fixem Verteilschlüssel würden Kinder aus dem Asylbereich nur während rund eines Jahres in KU beschult. Erfahrungswerte zeigen, dass dabei nur noch 25–40 % der derzeit rund 1 120 Personen in kantonomer Zuständigkeit verblieben. Ein Systemwechsel würde somit keine Entlastung bringen, sondern zu einer dauerhaften Mehrbelastung aller Gemeinden führen, da die Personen aus dem Asylbereich auf alle Gemeinden verteilt werden würden. Die Gemeinden müssten dann Aufgaben in den Bereichen Unterbringung, Betreuung und Beschulung wahrnehmen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Bühler".

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "D. Spadin".

Daniel Spadin